

es doch richtiger sein, hier Frauenfeld den Vorzug zu geben, dies auch deshalb, weil im Zweifel eher das bisherige Domizil als fortdauernd zu betrachten ist (vgl. ZGB Art. 24 Abs. 1). Die äusseren Beziehungen des Rekurrenten zu Frauenfeld und Zürich bestanden wie bis anhin weiter. Wenn auch der Wegzug der Familie von Frauenfeld beschlossen war, so konnte doch nach den Verhältnissen mit einer raschen Übersiedelung nach Zürich oder Umgebung wohl nicht gerechnet werden, und die Familie blieb auch in der Tat noch beinahe 1 ½ Jahre in Frauenfeld, nachdem die Anstellung des Rekurrenten in Zürich eine definitive geworden war. Das Verhältnis des Rekurrenten zu Zürich war auch nach dem 1. Februar 1920 insofern noch unsicher, als nicht feststand, dass er sich gerade in der Stadt Zürich definitiv mit der Familie niederlassen werde, wie nun ja der neue Wohnsitz in Kilchberg und nicht in Zürich ist. Die Annahme hätte etwas Gezwungenes, dass der Rekurrent seinen Wohnsitz bis 1. Februar 1920 in Frauenfeld gehabt habe, dass dann sein bisheriger Aufenthalt in Zürich zum Wohnsitz geworden sei, um als solcher mit der Übersiedelung der Familie nach Kilchberg vom letzteren Orte abgelöst zu werden. Es erscheint als einfacher und natürlicher, hier den Wohnsitzwechsel an die Übersiedelung der Familie, die einschneidendste Veränderung der Verhältnisse, zu knüpfen. Die Umstände des vorliegenden Falles decken sich denn auch nicht völlig mit denjenigen, die den Urteilen Riedlin vom 21. November 1919 und Lohrmann vom 15. Mai 1920 (beide nicht publiziert) zu Grunde lagen, auf welche Urteile sich der Regierungsrat von Zürich beruft. Riedlin war erst kurz vor dem Antritt seiner dauernden Stelle in Zürich mit der Familie vom Ausland nach Basel gekommen, und die Familie folgte ihm nach 10 Monaten nach Zürich nach. Auch Lohrmann trat eine definitive Anstellung in einer Gemeinde des Kantons Zürich an, und die Familie kam nach 7 Monaten dahin

nach. In keinem der beiden Fälle bestanden so intensive persönliche Beziehungen des Familienhauptes zum bisherigen Wohnsitz fort, wie beim Rekurrenten.

Ist nach dem Gesagten Frauenfeld als bürgerlicher Wohnsitz des Rekurrenten während des Jahres 1920 (und bis zur Übersiedelung nach Kilchberg) zu betrachten, so ist der Rekurs dahin gutzuheissen, dass er in Zürich für 1920 nicht besteuert werden darf.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der Rekurrent in Zürich für 1920 nicht besteuert werden darf.

25. Urteil vom 17. Juni 1921

i. S. Hofer gegen Zürich und Thurgau.

Verbot der Doppelbesteuerung. Steuerdomizil für das Einkommen unselbständig erwerbender Personen, die in einem Kanton dauernd ihrem Berufe nachgehen, aber den Sonntag, wie auch allfällige Ferien regelmässig in einem andern Kanton bei ihren Eltern zubringen.

A. — Die Rekurrenten, die Geschwister Otto und Elise Hofer, arbeiten seit dem Jahre 1918 in Zürich als Bureauangestellte und wohnen dort in gemieteten Zimmern. Jeden Samstag gehen sie zu ihren Eltern in Fimmelsberg (Munizipalgemeinde Amlikon) im Kanton Thurgau, um dort den Sonntag zuzubringen. Hier übt Otto Hofer auch sein Stimmrecht aus. Die Rekurrenten sind stets in Amlikon besteuert worden und haben die ihnen hier auferlegten Steuern jeweilen bezahlt. Im Februar und März 1921 erklärte ihnen die Finanzdirektion des Kantons Zürich, dass sie vom 1. Januar 1919 an ausschliesslich in Zürich für ihr Einkommen steuerpflichtig seien.

B. — Hierauf haben Otto und Elise Hofer am 31. März

1921 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wegen Doppelbesteuerung ergriffen und um einen Entscheid darüber ersucht, in welchem Kantone sie für die Zeit seit dem 1. Januar 1919 steuerpflichtig seien.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat beantragt, der Steueranspruch des Kantons Zürich sei abzuweisen. Er bemerkt, die Rekurrenten seien mit Fimmelsberg-Amlikon durch stärkere Beziehungen verbunden als mit Zürich, so dass sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz und das Steuerdomizil im Kanton Thurgau befinde.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich zur Beschwerde wie folgt geäußert: «...wir erklären » uns damit einverstanden, die Besteuerung im Kanton » Zürich aufzuheben, falls Sie auf Grundlage der Akten » dazu kommen sollten, anzunehmen, das Steuerdomizil » der Rekurrenten befinde sich im Kanton Thurgau. » Wenn nämlich auch der Umstand, dass die Rekurrenten » regelmässig über den Sonntag sich nach Fimmelsberg » begeben, gegen die Annahme eines Steuerdomizils in » Zürich spricht, so ist doch nicht ausser Acht zu lassen, » dass beide Rekurrenten schon seit Herbst 1918 eine » ständige Stellung in Zürich haben. Beide halten sich » somit in Zürich zu einem Zwecke dauernder Natur auf. » Die Bande, die sie mit Zürich verbinden, sind daher » mindestens so stark, wie diejenigen, welche sie mit » Fimmelsberg haben. »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach feststehender Praxis des Bundesgerichts können unselbständig erwerbende Personen für das aus ihrer Anstellung erzielte Einkommen, abgesehen von der Teilung der Steuerhoheit bei doppelter Familienniederlassung, ausschliesslich im Kanton ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes im Sinne des Art. 23 ZGB besteuert werden (vergl. AS 34 I S. 251; 35 I S. 40, 325, 539; 37 I S. 40,

46 I S. 37; Urteile i. S. Meili gegen Zürich und Thurgau vom 30. Oktober 1920, i. S. Obersteg gegen Zürich und Thurgau vom 27. November 1920) Nun halten sich die Rekurrenten allerdings schon längere Zeit in Zürich auf und sind hier dauernd angestellt. Ein solcher Aufenthalt zum Zwecke der Berufsausübung genügt aber, wie vom Bundesgericht schon wiederholt ausgeführt worden ist, nicht ohne weiteres zur Annahme, dass hier der Wohnsitz sei. Da die Rekurrenten den Sonntag, wie auch allfällige Ferien (auch Krankheitstage), regelmässig bei ihren Eltern in Fimmelsberg zubringen, so stehen sie auch zu diesem Orte in dauernden, ununterbrochenen Beziehungen, und diese sind offenbar mit Rücksicht darauf, dass sich hier das Elternhaus befindet, wo sich die Rekurrenten zu Hause fühlen, und dass sie alle Wochen hierher kommen, weit stärker als die Bande, die sie mit Zürich verknüpfen. Unter diesen Umständen muss die Gemeinde Amlikon als zivilrechtlicher Wohnsitz der Rekurrenten angesehen werden, was zur Folge hat, dass sie in Zürich nicht für ihr Einkommen besteuert werden können, wie dies der Stadtrat von Zürich auch anerkannt hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerden werden in dem Sinne gutgeheissen, dass die Rekurrenten in Zürich für die Zeit seit dem 1. Januar 1919 nicht besteuert werden dürfen.